

Vertragsbedingungen für den Besuch der "Betreuenden Grundschule" der Prof. Jakob Muth Grundschule (Stand 25.03.2023)

1. Die „Betreuende Grundschule“ (BGS) ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Gimbsheim (Schulträger), auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.
2. Die Betreuungsmaßnahme kann nur beginnen, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens 8 Schüler angemeldet sind und ausreichend Betreuungspersonal vorhanden ist.
3. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eigens hierfür eingestellte Betreuungskräfte.
4. Für die inhaltliche Gestaltung des Betreuungsangebotes ist die Schulleitung mit dem Betreuungspersonal verantwortlich. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich in der Übermittagsbetreuung, auszuruhen, zu spielen, selbst mitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren, sowie sich eigenständig mit den Hausaufgaben zu beschäftigen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben wird jedoch keine Gewähr übernommen.
5. Es erfolgt kein Schülertransport. Die Erziehungsberechtigten sind selbst für den Transport ihrer Kinder verantwortlich.
6. Sinkt die angemeldete Kinderzahl (z. B. durch Umzug) im laufenden Schuljahr unter 5 Kinder, kann der Schulträger die BGS auflösen. Der Träger kann ebenfalls die BGS auflösen oder die Betreuung ausfallen lassen, wenn kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
7. Die Betreuende Grundschule ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Vom Besuch der BGS können Schüler ausgeschlossen werden, die den Ablauf oder die Ordnung in der Schule über Gebühr stören.
8. Sollten die Anmeldungen die Kapazität der BGS übersteigen, so gilt die Reihenfolge der fixen schriftlichen Anmeldung (Datum der Anmeldung).
9. Die Regelbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag, die Tage sind frei wählbar. Sie umfasst die Zeiten nach Unterrichtsende von 12.00 Uhr bis max. 14.30 Uhr. In den schulfreien Zeiten erfolgt keine Betreuung. Die Kinder können zu jeder Zeit abgeholt oder zu vereinbarten „Schickzeiten“ nach Hause geschickt werden.
10. Die Anmeldung für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme muss bis zum 31. 03. des Kalenderjahres erfolgen. Später eingereichte Anmeldungen können berücksichtigt werden, wenn noch Plätze vorhanden sind.
11. Mit der Anmeldung schließen Sie einen Betreuungsvertrag über das ganze Schuljahr ab. Eine Abmeldung von der BGS kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende schriftlich bei der Ortsgemeinde Gimbsheim erfolgen. Bei besonderen Gründen (Umzug) kann der Vertrag in Absprache mit dem Träger vorzeitig aufgelöst werden.
12. Für den Besuch der BGS werden Beiträge in Höhe von 4 Euro pro Anwesenheitstag in der Übermittagsbetreuung erhoben.
13. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsgemeinde Eich.

14. Besteht ein Zahlungsverzug von mehr als 8 Wochen, so kann der Träger der BGS entscheiden, die Betreuung für das entsprechende Kind auszusetzen.

15. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

16. Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

17. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

18. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.